



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2014
(OR. en)

13667/14
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0124 (COD)

SOC 653
EMPL 115
JAI 712
MIGR 128
ECOFIN 855
COMPET 543
CODEC 1891

BERICHT

des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)

an den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 13297/14 ADD 1 SOC 635 EMPL 105 JAI 680 MIGR 123 ECOFIN 832
COMPET 518 CODEC 1843

Nr. Komm.dok.: 9008/14 SOC 297 JAI 236 MIGR 50 ECOFIN 398 COMPET 243
CODEC 1120 + ADD 1 + ADD 2

COM(2014) 221 final + SWD(2014) 137 final + SWD(2014) 138 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit
- *Allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten anbei den Wortlaut des Beschlussentwurfs, wie er aus den Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter hervorgegangen ist.

Der Bericht ist in Dokument 13667/14 enthalten.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei
der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben b, h und j,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) In ihrer Mitteilung vom 18. April 2012 mit dem Titel "Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten" hob die Kommission hervor, dass es einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bedarf, und kündigte die Einleitung von Konsultationen zur Einrichtung einer Plattform auf Unionsebene für Arbeitsaufsichtsbehörden und andere, mit der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit betrauter Aufsichtsbehörden mit dem Ziel an, die Zusammenarbeit zu verbessern, bewährte Verfahren auszutauschen und gemeinsame Grundsätze für Inspektionen festzulegen.
- (2) Gemäß Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nahm der Rat mit seinem Beschluss 2010/707/EU³ Leitlinien⁴ für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten an. Diese integrierten Leitlinien bieten den Mitgliedstaaten eine Orientierung für die Gestaltung ihrer nationalen Reformprogramme und die Umsetzung dieser Reformen. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien bilden die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat aufgrund des genannten Artikels an die Mitgliedstaaten richtet. In den letzten Jahren enthielten diese auch Empfehlungen zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit.
- (3) Artikel 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nennt als Ziele im Bereich der Sozialpolitik die Förderung der Beschäftigung und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Zur Erreichung dieser Ziele kann die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Arbeitsbedingungen, berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung unterstützen und ergänzen. So kann sie unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

³ Beschluss Nr. 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

⁴ Die Leitlinien wurden für die Jahre 2011, 2012 und 2013 aufrechterhalten.

- (4) Das Europäische Parlament begrüßte in seiner Entschließung über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa die Initiative der Kommission zur Schaffung einer europäischen Plattform (im Folgenden "Plattform") und rief zu einer besseren Zusammenarbeit auf Unionsebene zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit auf.⁵
- (5) Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ist in der Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2007 mit dem Titel "Die Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit verstärken" definiert als "jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, wobei in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen gegeben sind"; illegale Aktivitäten sind somit von der Definition ausgeschlossen.
- (5a) Je nach den wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen kann es von Land zu Land unterschiedliche Arten nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit geben. Auch die nationalen Rechtsvorschriften über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und die Definitionen, die auf nationaler Ebene verwendet werden, sind verschieden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit sollten daher maßgeschneidert sein.
- (6) Der Missbrauch des Status der selbständigen Erwerbstätigkeit, wie er im nationalen Recht definiert ist, sei es auf nationaler Ebene oder in grenzüberschreitenden Situationen, stellt eine Form der falsch deklarierten Erwerbstätigkeit dar, die häufig mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Wenn eine Person die für ein Beschäftigungsverhältnis typischen Bedingungen erfüllt, aber als selbständig erwerbstätig gemeldet ist, um bestimmte rechtliche und finanzielle Verpflichtungen zu umgehen, ist der Tatbestand der Scheinselbständigkeit gegeben. Die Plattform sollte sich auch mit falsch deklarierter Erwerbstätigkeit, die mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in Verbindung steht, einschließlich der Scheinselbständigkeit, befassen.

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2014 über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa (2013/2112/INI)
[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2013/2112\(INI\).](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2013/2112(INI).)

- (7) Während die Plattform die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie die Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der sozialen Inklusion zum Ziel hat, nehmen die negativen Auswirkungen von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit verschiedene Formen an. Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit hat schwerwiegende Folgen für den Haushalt, da sie mit niedrigeren Einnahmen aus Steuer- und Sozialversicherungsabgaben einhergeht. Sie wirkt sich negativ auf Beschäftigung, Produktivität, Einhaltung von Arbeitsbedingungen, Entwicklung von Kompetenzen und lebenslanges Lernen aus und verzerrt den Wettbewerb. Sie untergräbt die finanzielle Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme und ist Ursache dafür, dass Erwerbstätige keine angemessenen Sozialleistungen erhalten, niedrigere Rentenansprüche erwerben und nur eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung haben.
- (8) In den Mitgliedstaaten wurde eine Vielzahl politischer Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung verschiedener Formen der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit auf den Weg gebracht. Mitgliedstaaten haben auch bilaterale Vereinbarungen geschlossen und multilaterale Projekte zu bestimmten Aspekten der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit durchgeführt. Die Plattform sollte der Anwendung von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen oder Vereinbarungen über Verwaltungszusammenarbeit nicht entgegenstehen.
- (9) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Unionsebene bleibt lückenhaft, sowohl im Hinblick auf die beteiligten Mitgliedstaaten als auch hinsichtlich der behandelten Fragen. Es gibt keinen formellen Mechanismus für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mithilfe dessen sich Fragen zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit umfassend behandeln ließen.
- (10) Das Vorantreiben der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit auf Unionsebene ist notwendig, um den Mitgliedstaaten zu helfen, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit effizienter und wirklicher zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. In diesem Zusammenhang sollte die Plattform darauf abzielen, den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen zu erleichtern und zu fördern und einen Unionsrahmen zu schaffen, damit in Bezug auf die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ein gemeinsames Verständnis, Fachwissen und analytische Fähigkeiten aufgebaut werden können. Die Plattform sollte überdies die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten, die an solchen grenzüberschreitenden Maßnahmen auf freiwilliger Basis teilnehmen, vorantreiben.⁶

⁶ Die Erwägungsgründe 10 und 11 wurden zusammengelegt.

- (11a) Es liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über den Umfang ihrer Einbeziehung in die Initiativen zu entscheiden, die in der Vollversammlung von der Plattform gebilligt werden.⁷
- (11b) Es liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene zu ergreifen sind, um den Ergebnissen der Initiativen der Plattform Wirkung zu verleihen.
- (12) Die Plattform sollte alle einschlägigen Informationsquellen nutzen, insbesondere Studien, bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und multilaterale Kooperationsprojekte, und Synergien zwischen bestehenden Instrumenten und Strukturen auf Unionsebene schaffen, um die abschreckende oder vorbeugende Wirkung dieser Maßnahmen zu maximieren. Die Maßnahmen der Plattform könnten die Form eines Rahmens für gemeinsame Schulungen, gegenseitige Begutachtungen (peer reviews) und Lösungen für den Datenaustausch erhalten. Europäische Kampagnen oder gemeinsame Strategien könnten das Bewusstsein für nicht angemeldete Erwerbstätigkeit schärfen. Die Plattform sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Propagierung und Förderung innovativer Konzepte grenzüberschreitender Zusammenarbeit und durch Evaluierung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit dieser Zusammenarbeit fördern.
- (13) Es sind im Wesentlichen drei verschiedene nationale Durchsetzungsbehörden, die sich mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit befassen: Arbeitsaufsichtsbehörden, Aufsichtsbehörden im Bereich soziale Sicherheit und Steuerbehörden. In einigen Fällen können beispielsweise auch Migrationsstellen, Arbeitsverwaltungen, Zollbehörden und für die Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik zuständige Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und die Sozialpartner eingebunden sein.
- (14) Damit gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit umfassend und erfolgreich vorgegangen werden kann, muss in den Mitgliedstaaten eine Kombination politischer Maßnahmen angewandt werden; dies sollte durch das Vorantreiben einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden begünstigt werden. Die Plattform sollte alle einschlägigen nationalen Behörden, insbesondere die Durchsetzungsbehörden, einbeziehen, die bei der Prävention und/oder der Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit eine führende Rolle innehaben und/oder in diesem Bereich tätig sind. Es liegt weiterhin in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche Behörden sie bei den verschiedenen Initiativen der Plattform vertreten. Bei der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union beachtet werden.

⁷ Siehe Abschnitt II des Berichts.

- (15) Im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele sollte die Plattform in jedem Mitgliedstaat durch eine "einige Anlaufstelle" unterstützt werden, die die Koordinierung mit den nationalen Behörden, die sich mit den vielschichtigen Aspekten der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit befassen, und gegebenenfalls mit den Sozialpartnern, übernehmen und mit ihnen zusammenarbeiten sollte.
- (16) In die Arbeit der Plattform sollten die Sozialpartner auf Unionsebene einbezogen werden – branchenübergreifend und in den am stärksten von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit betroffenen Branchen – und es sollte mit einschlägigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), und dezentralen Einrichtungen der Union, insbesondere mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), zusammengearbeitet werden. Die Tatsache, dass Eurofound und EU-OSHA in einer Beobachterfunktion in die Arbeit der Plattform eingebunden werden, darf nicht gleichbedeutend sein mit einer Erweiterung ihrer geltenden Mandate.
- (17) Die Plattform sollte ihre Geschäftsordnung, Arbeitsprogramme und regelmäßige Berichte annehmen. Die Arbeits- und Beschlussfassungsmodalitäten der Plattform sollten in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.
- (18) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Beschlusses gelten die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie die einschlägigen nationalen Durchführungsbestimmungen. Da die Kommission an der Plattform beteiligt ist, gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Beschlusses.

⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (19) Die Plattform sollte zur Behandlung spezifischer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen können und die Möglichkeit haben, auf die Sachkenntnis von Fachleuten zurückzugreifen.
- (20) Die Mitglieder der Plattform sollten mit einschlägigen Sachverständigengruppen und Ausschüssen auf Unionsebene, die sich mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit befassen, zusammenarbeiten.
- (21) Die Plattform und ihre Initiativen sollten aus dem Unterprogramm Progress des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen der von der Haushaltsbehörde festgelegten Mittel finanziert werden.
- (22) Die Kommission sollte die notwendigen administrativen Maßnahmen zur Einrichtung der Plattform ergreifen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einrichtung der Plattform

- (1) Es wird eine Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Unionsebene bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (im Folgenden "Plattform") eingerichtet.
- (2) Die Plattform setzt sich zusammen aus
 - (a) einschlägigen Behörden, insbesondere Durchsetzungsbehörden, die von allen Mitgliedstaaten benannt werden, und
 - (b) der Kommission.
- (3) Folgende Beobachter dürfen an den Sitzungen der Plattform gemäß den Bedingungen ihrer Geschäftsordnung teilnehmen:
 - (a) Vertreter der branchenübergreifenden Sozialpartner auf Unionsebene sowie der Sozialpartner aus Branchen mit hohem Vorkommen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
 - (b) ein Vertreter der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und ein Vertreter der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA),
 - (c) ein Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO),
 - (d) Vertreter von EWR-Staaten.

Artikel 2

Ziele

Die Plattform leistet unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Zuständigkeiten und Verfahren einen Beitrag zu wirksameren Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die soziale Inklusion zu fördern, was auch eine bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften in den genannten Bereichen einschließt, sowie zur Verringerung der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit und zur Schaffung regulärer Arbeitsplätze und wirkt dadurch der Verschlechterung der Arbeitsqualität entgegen, indem sie

- (a) die Zusammenarbeit der einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten verbessert, damit nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und falsch deklarierte Erwerbstätigkeit, die mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in Verbindung steht, einschließlich Scheinselbständigkeit, effizienter und wirksamer verhindert bzw. davon abgeschreckt wird;
- (b) die technische Kapazität der einschlägigen mitgliedstaatlichen Behörden, die grenzüberschreitenden Aspekte nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit anzugehen, verbessert;
- (c) ins öffentliche Bewusstsein rückt, dass dringend gehandelt werden muss, und die Mitgliedstaaten ermutigt, ihre Anstrengungen im Umgang mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu verstärken.

Artikel 3

Auftrag

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele fördert die Plattform die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Folgendes:

- (a) Austausch von bewährten Verfahren und von Informationen,
- (b) Aufbau von Fachwissen und Analysefähigkeiten,

- (c) Propagierung und Förderung innovativer Konzepte grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Evaluierung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit dieser Zusammenarbeit.

Artikel 4
Initiativen

- (1) Zur Ausführung ihres Auftrags führt die Plattform im Einklang mit den in ihrem zweijährigen Arbeitsprogramm gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Prioritäten insbesondere folgende Initiativen durch:
- (a) Verbesserung des Wissensstands über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit durch gemeinsame Konzepte, faktengestützte Messinstrumente und Förderung vergleichender Analysen und einschlägiger methodischer Instrumente, gegebenenfalls auf der Grundlage der Arbeiten anderer Gremien, einschließlich des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz;
 - (b) Weiterentwicklung der Wirksamkeitsanalyse verschiedener politischer Maßnahmen zur Eindämmung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, einschließlich vorbeugender und repressiver Maßnahmen sowie Abschreckungsmaßnahmen im Allgemeinen;
 - (c) Schaffung von Instrumenten, zum Beispiel einer Wissensbank mit verschiedenen Verfahren/Maßnahmen, einschließlich bilateraler oder multilateraler Abkommen der Mitgliedstaaten zur Abschreckung und Prävention von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;
 - (d) Entwicklung nicht verbindlicher Instrumente wie Durchsetzungsleitlinien, Handbücher über bewährte Verfahren und Inspektionsgrundsätze zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;

- (e) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Wege der Verbesserung ihrer technischen Kapazitäten für die Bekämpfung grenzüberschreitender Aspekte nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit durch Propagierung und Förderung innovativer Konzepte, wie beispielsweise von Personalaustausch und von gemeinsamen Maßnahmen, und durch Evaluierung der Erfahrungen mit dieser Zusammenarbeit seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
 - (f) Prüfung der Möglichkeiten für eine bessere gemeinsame Nutzung von Daten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union, einschließlich der Prüfung von Möglichkeiten zur Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) und des elektronischen Austauschs von Daten zur sozialen Sicherheit (EESI);
 - (g) Aufbau von Weiterbildungskapazitäten für die einschlägigen Behörden und eines gemeinsamen Rahmens für die Durchführung gemeinsamer Schulungen;
 - (h) Organisation von gegenseitigen Begutachtungen (peer reviews) zur Begleitung des Fortschritts der teilnehmenden Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;
 - (i) Sensibilisierung für die Problematik durch die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten wie europäischer Kampagnen und durch die Koordinierung regionaler oder unionsweiter Strategien, einschließlich branchenspezifischer Konzepte.
- (2) Bei der Durchführung dieser Initiativen nutzt die Plattform alle einschlägigen Informationsquellen, darunter Studien und multilaterale Kooperationsprojekte, und berücksichtigt zudem relevante Instrumente und Strukturen der Union sowie die Erfahrung aus einschlägigen bilateralen Abkommen.¹⁰

¹⁰ Der letzte Satz steht jetzt in Artikel 8 Absatz 2.

Artikel 5

Einzige Anlaufstelle

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt unter den einschlägigen Behörden im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a eine einzige Anlaufstelle. Er kann auch eine stellvertretende Anlaufstelle benennen, die die einzige Anlaufstelle bei Bedarf vertritt.
- (2) Bei der Benennung ihrer einzigen Anlaufstellen sollten die Mitgliedstaaten alle Behörden in Betracht ziehen, die bei der Prävention und/oder Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit eine Rolle spielen. Im Einklang mit dem nationalen Recht und/oder der nationalen Praxis können auch die Sozialpartner einbezogen werden.
- (2a) Die einzige Anlaufstelle nimmt an den Vollversammlungen sowie gegebenenfalls an anderen Tätigkeiten und Arbeitsgruppen der Plattform teil.
- (3) Die einzigen Anlaufstellen übermitteln der Kommission die Liste und die Kontaktdaten der einschlägigen Behörden und gegebenenfalls der Sozialpartner, die an der Prävention und/oder Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit beteiligt sind.
- (4) Die einzigen Anlaufstellen stehen bezüglich der Aktivitäten der Plattform mit allen einschlägigen Behörden und gegebenenfalls mit den Sozialpartnern, die in die Prävention und/oder Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit einbezogen sind, in Kontakt und koordinieren deren Teilnahme an den Sitzungen und/oder deren Beitrag zu den Tätigkeiten der Plattform oder ihrer Arbeitsgruppen, wenn die erörterten Fragen ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

Artikel 6

Vertreter der Sozialpartner

- (1) Die Vertreter der Sozialpartner auf branchenübergreifender Ebene sowie aus Branchen mit hohem Vorkommen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a können an den Sitzungen der Plattform gemäß den von ihren Organisationen bestimmten Verfahren als Beobachter teilnehmen.

- (2) Auf der Grundlage der Vorschläge der europäischen Sozialpartner auf branchenübergreifender und branchenspezifischer Ebene setzt sich diese Gruppe von Beobachtern wie folgt zusammen:
- (a) höchstens acht Beobachter, die Sozialpartner auf branchenübergreifender Ebene vertreten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in jeweils gleicher Anzahl),
 - (b) höchstens zehn Beobachter, die Sozialpartner aus Branchen mit hohem Vorkommen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit vertreten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in jeweils gleicher Anzahl).

Artikel 7
Arbeitsweise

- (1) Die Kommission koordiniert die Arbeit der Plattform und führt den Vorsitz in deren Sitzungen.
- (2) Im Rahmen der Ausführung ihres Auftrags entscheidet die Plattform per Mehrheitsbeschluss über Folgendes:
 - (a) die Geschäftsordnung, die unter anderem die Arbeits- und Beschlussfassungsmodalitäten der Plattform enthält;
 - (b) ein zweijähriges Arbeitsprogramm der Plattform, das unter anderem die Prioritäten und eine genaue Beschreibung ihrer Initiativen gemäß Artikel 4 enthält, und regelmäßige Berichte der Plattform, die alle zwei Jahre vorzulegen sind;
 - (c) die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Prüfung von Fragen, die im Arbeitsprogramm der Plattform festgehalten wurden. Solche Arbeitsgruppen werden unmittelbar nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.
- (2a) Die in Absatz 2 genannten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in der Vollversammlung der Plattform gefasst, wobei die Kommission und jede einzige Anlaufstelle über eine Stimme verfügen.

- (3) Fachleute mit besonderer Sachkenntnis zu einem bestimmten von der Plattform behandelten Thema können, wenn dies für nützlich und/oder notwendig erachtet wird, auf Einzelfallbasis zu den Erörterungen der Plattform oder Arbeitsgruppe eingeladen werden.
- (4) Die Plattform wird von einem Sekretariat unterstützt, das von der Kommission gestellt wird. Das Sekretariat bereitet die Tagungen, die Arbeitsprogramme und die Berichte der Plattform vor.
- (5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Tätigkeiten der Plattform.

Artikel 8
Zusammenarbeit

1. Die Plattform arbeitet effektiv mit anderen relevanten Sachverständigengruppen und Ausschüssen auf Unionsebene zusammen, deren Arbeit mit nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht, insbesondere dem Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC), dem Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern, der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, dem Beschäftigungsausschuss, dem Ausschuss für Sozialschutz und der Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Steuern". Es können auch gemeinsame Sitzungen organisiert werden.
2. Die Plattform richtet eine angemessene Zusammenarbeit mit Eurofound und EU-OSHA ein.

Artikel 9
Kostenerstattung

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Plattform erstattet die Kommission Reisekosten für die einzigen Anlaufstellen, Beobachter und eingeladenen Experten sowie gegebenenfalls für andere Vertreter der an den Tätigkeiten der Plattform teilnehmenden Behörden. Gegebenenfalls kann die Kommission auch Aufenthaltskosten erstatten.

Die einzigen Anlaufstellen und anderen Vertreter der an den Tätigkeiten der Plattform teilnehmenden Behörden, die Beobachter und die eingeladenen Experten erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Artikel 10
Finanzielle Unterstützung

Die Gesamtmittel für die Durchführung dieses Beschlusses werden im Rahmen des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) zugewiesen, dessen jährliche Mittelzuweisungen von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt werden.

Artikel 11
Überprüfung

Vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge für notwendige Änderungen beifügt.

In dem Bericht wird insbesondere bewertet, inwieweit die Plattform zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele beigetragen, die Initiativen gemäß Artikel 4 durchgeführt und die in ihren Arbeitsprogrammen dargelegten Prioritäten in Angriff genommen hat.

Artikel 12
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident